

ihre Verwesentlichung einsetzen wird. Er muß be- greifen, daß nicht nur seine Entscheidung im Ein- zelfall, sondern auch die Art ihres Zustandekom- mens vom Rechtsbewußtsein der eigenen Gemein- schaft getragen werden muß.

Übersetzt von Dr. Heinrich A. Mertens

WILLEM ARIENS

geboren am 23. Juli 1899 in Amsterdam, Katholik. Er studierte an der Universität Utrecht, ist Lizentiat der Rechtswissenschaften und seit 1956 Präsident des Appellationsgerichtshofes von Herzogen- busch (Niederlande).

José Maria Solozábal Der Staatsbeamte

Weil der Mensch ein eminent gesellschaftliches Wesen ist, fühlte er sich von jeher dazu gedrängt, Vereinigungen verschiedener Art und Zielsetzung zu bilden, um durch sie seine Bedürfnisse in vol- lem Maß zu befriedigen und sich zu einer Perfek- tion zu erheben, die bei einem isolierten Einzel- gängerdasein sich nicht erreichen läßt. Die so oder so strukturierte politische Gesellschaft, d. h. der Staat, war stets und ist immer noch eine der unum- gänglichen Formen der Gesellschaftsorganisation. Der Staat bildet einerseits die elementare Grund- lage und andererseits die Ergänzung zu andern Typen menschlicher Vergesellschaftung.

Einen grundlegenden und beträchtlichen Teil der Ziele, die der Mensch gemeinsam anzustreben hat, muß er somit auf der Ebene der politischen Gesellschaft zu erreichen suchen. Mit andern Wor- ten: ein sowohl quantitativ wie qualitativ ansehn- licher Teil von dem, was man das Allgemeinwohl nennen kann, oder von dem, was gemeinsam er- langt wird, muß innerhalb der politischen Gesell- schaft angestrebt werden und bildet ihr spezifisches Ziel. Das ist immer so gewesen, und darum bestand auch von jeher eine ganz enge Verbindung zwi- schen dem Gemeinwohl und dem Staat als dem Hauptvertreter dieses Gemeinwohls. Und all dies ist im Prinzip von der Form der Staats- und Gesell- schaftsorganisation unabhängig.

Zwar waren die auf politischem Weg anzustre- benden Ziele nicht immer von gleichem Umfang, d. h. der Staat griff nicht immer in gleichem Maß in das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben der Völker ein. Die Krise der liberalen Gesellschafts- und Staatsauffassung hat zu politischen und gesell- schaftlich-wirtschaftlichen Strukturierungen ge- führt, worin der Staat sich Ziele und Aufgaben ge-

setzt hat, die zu anderen Zeiten der privaten Initia- tive überlassen blieben. Um dies zu beweisen, braucht man bloß an die Länder mit starr zentrali- stischem Regime zu erinnern. Selbst in den Län- dern, die sich feierlich zur Freiheit des Einzel- menschen bekennen, werden die staatlichen Ein- griffe in die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Prozesse immer einschneidender und üben einen mehr oder weniger starken Zwang aus.

Schon Papst Johannes XXIII. wies in der En- zyklika «Mater et magistra» auf die zunehmende Vergesellschaftlichung unserer Welt, auf die im- mer größere Dichte der gesellschaftlichen Be- ziehungen hin. Dazu kommt noch, daß unsere Gesellschaften auch immer stärker politisiert wer- den. So wird das Gemeinwohl in stets größerer Breite und Intensität angestrebt. Darum dürfen wir uns nicht befremden lassen durch die entschie- dene Behauptung, die das Zweite Vatikanische Konzil in der Konstitution über die Kirche in der Welt von heute (Nr. 30) macht: Es sei notwendig, eine rein individualistische Ethik aufzugeben, und die sozialen Tugenden seien für die Regelung der menschlichen Beziehungen innerhalb einer Gesell- schaft, die stets zahlreichere und wichtigere Auf- gaben zu erfüllen hat, von immer größerer Bedeu- tung.

Um seine Ziele zu erreichen, bedient sich der Staat der Mitarbeit konkreter Personen, die gleich- sam seine Ausführungsorgane sind und Beamte ge- nannt werden. Wir sehen hier von jenen Dienern des Staates ab, die eine Aufgabe von eigentlich politischem Charakter haben und eher Männer der Regierung als der Administration sind. Da aber vom breiten Spektrum der Ziele, die sich die politi- sche Gesellschaft setzt, die einen Aufgabe der ei- gentlichen Staatsorgane sind, andere aber infra- und parastaatlichen Organisationen zugewiesen werden, muß man den Begriff des Staatsbeamten auch auf die Personen ausdehnen, die im Dienst derartiger Organisationen stehen. Es geht uns hier nicht um die juristische Bestimmung des Begriffs des Staatsbeamten, sondern wir wollen uns mit den

ethischen Aspekten auseinandersetzen, die das Verhalten dieser Personen im Dienst öffentlicher und deshalb mit dem Gemeinwohl aufs engste zusammenhängender Institutionen aufweist.

Die Ausdehnung der Funktion des Staates hat zu einer Ausweitung der sittlichen Problematik der öffentlichen Tätigkeit und der Beziehungen der Einzelmenschen mit den administrativen Organen geführt. Aus dem gleichen Grunde hat auch die sittliche Problematik des Staatsbeamten neue Konturen und Nuancen erhalten, weil die Erreichung des Gemeinwohls immer mehr von der Tätigkeit des Staates und seiner Organe abhängt.

Bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts gab es nur wenige Staatsbeamte, da ja der Staat nur wenige Tätigkeiten ausübte und Gesellschaftsklassen und Personen – wie der Adel, die Miliz, der Klerus – vorhanden waren, die der Nation Dienste, die wir öffentliche Dienste nennen könnten, ehrenamtlich leisteten. Dies änderte sich mit der Revolution, zum Teil infolge des geschwächten Einflusses dieser Gruppen und zum andern Teil deshalb, weil die öffentlichen Dienste an Zahl und Vielfalt stets zunahmten, so daß immer mehr Personen benötigt werden und diese einer spezielleren Ausbildung bedürfen.

In den modernen Staaten sind die Staatsbeamten für den guten Gang des gesellschaftlichen Lebens ungeheuer wichtig sowohl infolge ihrer stets wachsenden Zahl, die sie zu einer ansehnlichen Gesellschaftsklasse macht, als auch aufgrund der Dienstleistungen, die von ihnen abhängen. Ein Teil von ihnen verwaltet umfangreiche Güter des Staates oder infra- und parastaatlicher öffentlicher Organe.

Heute betont man mit Recht den gesellschaftlichen Aspekt, die soziale Funktion, die alle Berufe haben – wie man auch von der sozialen Funktion des Eigentums spricht. Doch ist das, was bei den übrigen Berufen wohl wichtig, aber nicht spezifisch ist, spezifisch für die Staatsbeamten. Es gehört geradezu zum Wesen der Berufsmoral des Staatsangestellten, daß sie in seine Funktion eingegliedert sein muß, die hauptsächlich und wesentlich sozial ist. Vom rechten Verhalten eines jeden Berufsstandes hängt ein Teil oder Aspekt des Gemeinwohls ab, aber noch viel mehr hängt dieses ab von den Staatsbeamten. Dies ist die eine der Quellen, woraus die ethische Verantwortlichkeit für das Verhalten des Staatsbeamten erfließt; die andere bildet der – stillschweigend oder ausdrücklich geschlossene – Vertrag zwischen dem Beamten und der Staatsverwaltung.

Bei der Darlegung der sittlichen Problematik

des Staatsbeamten ist selbstverständlich um ihrer besonderen Wichtigkeit willen vor allem die Tugend der Gerechtigkeit zu betonen, auch wenn das Feld der natürlichen Sittlichkeit und erst recht das der christlichen Vollkommenheit darüber hinausgeht. Wir werden bei der Verwendung der verschiedenen Kategorien von Gerechtigkeit uns an die Sprachregelung und den Inhalt halten, die wir traditionell nennen könnten, auch wenn wir glauben, daß es heute notwendig ist, den Begriff und die verschiedenen Kategorien der Gerechtigkeit neu zu erarbeiten. Und wir sind uns auch bewußt, daß es sich um eine schwierige und heikle Aufgabe handelt.

Der Staatsbeamte und der Staat

Die Verantwortung des öffentlichen Beamten gegenüber dem Staat ergibt sich aus dem Vertrag oder Quasivertrag, der beide Parteien bindet. Der Staatsangestellte verpflichtet sich zu einer bestimmten Aufgabe im direkten, unmittelbaren Dienst am Staat, dessen Interessen er in einem konkreten Sektor wahrzunehmen hat, und zum indirekten, mittelbaren Dienst am Gemeinwohl, um dessentwillen der Staat da ist. Er erwirbt damit ein Recht auf eine finanzielle Entschädigung und manchmal auf weitere Vorteile anderer Art. In diesen Beziehungen tritt die Tugend der Loyalität ins Spiel, überdies aber auch die ausgleichende Gerechtigkeit. Der Staatsbeamte kann sowohl durch positives Tun wie durch Unterlassung den Staat ungerecht schädigen. Da dies zur Genüge bekannt ist, halten wir uns hier nicht bei den Pflichten auf, die dem Beamten hinsichtlich der Erfüllung seines Auftrages obliegen, wie z. B. die berufliche Ausbildung, der Berufseifer, und auch nicht beim Problem der Korruption usw., über die sich eine üppige Kasuistik ausarbeiten ließe, sondern wir befassen uns eher mit gewissen manchmal etwas heiklen Fragen, die mit der richtigen Abwicklung des gesellschaftlichen Lebens aufs engste zusammenhängen.

Der Wirkungsgrad und die ethische Integrität der Berufsarbeit der Staatsbeamten hängen zunächst selbstverständlich von der Geradheit ihres Gewissens ab, dann aber von drei Dingen: vom Verfahren ihrer Ernennung, von ihrer Entlohnung und von der Kontrollierung ihrer Tätigkeit.

Das Verfahren bei der Ernennung der Personen, die man mit öffentlichen Ämtern betraut, ist von außerordentlicher Wichtigkeit. Von ihm hängt es ab, ob eine geschickte Auswahl getroffen wird, und darum sind selbstverständlich die ganze Ge-

sellschaft, das Gemeinwohl an ihm interessiert, aber auch die konkreten Personen, die irgendeinen Anspruch auf ihre Erwählung erheben können. In dieser Frage ist zu unterscheiden zwischen dem gesetzlich festgelegten Ernennungsverfahren einerseits und der Anwendung dieses Verfahrens andererseits. Der erste Punkt betrifft die Schaffung der gesetzlichen Normen, der zweite deren Anwendung, die in dieser Materie weitern, mit der Erfüllung dieser Normen beauftragten Beamten ethische Probleme stellt. Wir denken an die ganze Frage der Bewerbungen, der Ausschreibungen usw. Je objektiver und je unabhängiger von jedem ungerechtfertigten Druck die für die Auswahl der öffentlichen Beamten angewandten Kriterien sind, desto mehr bleibt das wahre allgemeine Interesse gewahrt.

Im Zusammenhang mit dieser Frage steht die nach dem zeitweiligen oder dauernden Charakter der öffentlichen Ämter und auch das Problem, ob sie mehr als politische oder mehr als technische Aufgabe zu betrachten sind. Wir meinen: Je größer die Zahl der entpolitisierten – d. h. der vom Regime oder von der an der Macht befindlichen politischen Partei unabhängigen – Ämter ist, desto besser werden die Ansprüche des Gemeinwohls gewahrt. Dies bedingt, daß diese Ämter bleibenden Charakter haben, was unmöglich wäre, wenn es sich um politische Posten handeln würde. Damit wollen wir nicht die Frage präjudizieren, ob es aus Effizienzgründen angezeigt ist, daß gewisse Personen durch befristete Verträge in den Dienst des Staates gestellt werden.

Ist die finanzielle Entlohnung ungenügend oder unangemessen, so reißt leicht die Amtskorruption ein, was eine schwere Gefahr für unsere ganz bürokratisierte Gesellschaft darstellt. Auch wenn der Dienst als Beamter im Vergleich zu privaten Anstellungen gewisse offensichtliche Vorteile mit sich bringt wie z. B. die sichere Stellung, Ruhegehälter usw., so soll doch unseres Erachtens die Entlohnung normalerweise nicht niedriger sein als in der Privatwirtschaft, wobei auch die Berufsausbildung und berufliche Stellung zu berücksichtigen sind. Dies verlangt die große Verantwortung für das allgemeine Wohl, und nur so kann die Gesellschaft hohe Ansprüche in bezug auf Eifer, Hingabe und Gewissenhaftigkeit in Erfüllung der Pflichten stellen.

Eine wirksame Garantie für das korrekte Verhalten der Staatsbeamten bietet eine sorgfältige Leistungskontrolle. Eine solche Überprüfung wird manchmal auf verschiedenen Wegen ge-

schehen müssen. An erster Stelle durch die Berufsverbände, denen die Beamten sich eingliedern müssen und die durch Ehrengerichte von ihnen Gewissenhaftigkeit verlangen können. Niemand ist stärker daran interessiert, das Ansehen ihres Standes und Berufes möglichst zu wahren, als die Beamten selbst. Diese Kontrolle wird ergänzt durch die Möglichkeit einer anständigen Kritik von seiten der Organe der öffentlichen Meinung des Landes. Schon allein die Möglichkeit einer solchen Kritik bietet eine wirksame Präventivgarantie dafür, daß die Beamten an ihr Wirken die höchsten Maßstäbe anlegen.

Leicht kann es der Fall sein, daß der öffentliche Beamte in Erfüllung seiner Pflicht Angaben, Informationen, Beschlüsse usw. zur Kenntnis erhält, die er nicht verbreiten, ja nicht einmal einem andern vertraulich mitteilen darf, da sonst der Staat oder konkrete Personen zu Schaden kämen. Um dieser verhängnisvollen Folgen willen ist er selbstverständlich streng an das Berufsgeheimnis gebunden. Er darf diese Kenntnisse nicht nur keinen andern Personen mitteilen, sondern selbst auch keine Vorteile daraus schöpfen, da dies stets zum Nachteil für andere Personen geschähe, die über diese Informationen nicht verfügen.

Eine Frage, die heikle Probleme stellen kann, ist die nach dem Verhältnis des Staatsbeamten zum Regime oder zu der an der Macht befindlichen Partei. Der Beamte schuldet dem Staat und durch ihn dem Gemeinwohl ein loyales Verhalten. Doch in einer konkreten Situation ist die Regierung, die sich an der Macht befindet, Treuhänderin des allgemeinen Wohls. Es ist nicht immer leicht, klar zu entscheiden, was die Regierung als Staatsoberhaupt und im Dienst des Gemeinwohls stehende Autorität unternimmt und was als eine politische Partei oder konkretes Regime. Falls zwischen diesen beiden Aspekten ein Gegensatz und eine Antinomie entsteht, so muß der Staatsbeamte zweifellos sich bewußt sein, daß seine Pflicht immer die ist, dem Gemeinwohl und allen damit zusammenhängenden Werten zu dienen trotz eventueller Parteiforderungen, und zwar selbst gegen seine politische Überzeugung.

Die heikelste Lage, in die ein Staatsbeamter geraten kann, ist wohl die, wenn er sich gezwungen sieht, ungerechte Gesetze anzuwenden und in extremen Fällen einem ungerechten Regime zu dienen. Außer unter besonders Umständen, unter denen sich aus seiner Widersetzlichkeit ein schwerwiegendes Übel ergeben würde, kann der gesunden Moral zufolge kein Bürger dazu verpflichtet

werden, ein Gesetz zu erfüllen, das offensichtlich ungerecht ist, aber man betrachtet es nicht als unmoralisch, daß er sich nach diesem ungerechten Gesetz richtet, sofern es nicht etwas in sich Schlechtes vorschreibt und keiner andern Person Schaden zufügt – letzten Endes ist er selbst der Benachteiligte – und sofern eine Haltung allgemeinen passiven Widerstandes nicht eine wirksame Waffe ist, um eine dem Recht mehr entsprechende Lage herbeizuführen. Doch beim Staatsbeamten liegt der Fall anders. Bei ihm geht es nicht nur darum, daß er selbst das Gesetz erfüllt, sondern er hat zudem den Bürger zu dessen Beobachtung anzuhalten. Auch besitzt seine Verbindung mit dem Staat einen andern Charakter, eine andere Intensität als beim gewöhnlichen Bürger. Auch noch ein weiterer Umstand wäre zu berücksichtigen: Der Widerstand der öffentlichen Beamtenschaft zwingt zweifellos viel wirksamer zur Aufhebung solcher ungerechter Verordnungen als die Resistenz der gewöhnlichen Bürger, die dem Gesetz nachzukommen haben.

Die Gewissensprobleme, die sich im Fall ungerichteter Gesetze dem Staatsbeamten stellen, können sehr zugespitzt sein. Außer der Alternative, zur Einhaltung des Gesetzes zu verpflichten oder selbst seine Pflicht zu verletzen und sich so zur Opposition zu gesellen, bietet sich ihm als dritte Lösung die an, den Dienst eines Staates, der ihn dazu zwingt, Instrument der Unterdrückung zu sein, aufzugeben. Bei dieser Entscheidung wird er folgende Kriterien gegeneinander abwägen müssen: das Böse, zu dem die offensichtlich ungerechten Gesetze und damit das ungerechte Regime führen; die Nachteile, die sich aus einer rebellischen Haltung oder aus dem Austritt aus dem Dienst des Staates ergeben würden, und die realen Möglichkeiten, einen Wandel in der Gesetzgebung oder in der politischen Struktur selbst herbeizuführen. Es dünkt uns der Mühe wert, einen Gedanken zu betonen, der sowohl für die Beamten wie für die einfachen Bürger gilt: Die Lage der Gesellschaft, die Gesamtsituation ist das Ergebnis einer Konvergenz und Multiplikation von individuellen Stellungnahmen, und die einzige Form, gegen ethisch unannehbare Situationen dieser Art wirksam vorzugehen, besteht darin, jede einzelne der individuellen Stellungnahmen zu ändern. Es gibt nicht gesellschaftliche Verantwortlichkeiten unabhängig von den individuellen Verantwortlichkeiten, obwohl die individuelle Verantwortlichkeit sich nur sehr mittelbar in das Gesamtgefüge der gesellschaftlichen Phänomene eingliedern kann.

Bei der Bedeutung, die heute der Stand der Staatsbeamten hat, kann die Versuchung locken, sich zu einer Pressionsgruppe im Dienst von Zielen oder Interessen zu konstituieren, die nicht dem Auftrag entsprechen. Diese Gefahr wird umso größer sein, je größer die Möglichkeit ist, einen Druck auszuüben. Am meisten wird dies bei den bewaffneten Streitkräften der Fall sein, die in ihren Kommandostufen im eigentlichen Sinn Staatsangestellte sind. Diese dürfen sich nicht zu Pressionsgruppen für ungerechtfertigte Ziele machen, aber ebensowenig sich in den Dienst anderer Gruppen stellen, die andere Ziele anstreben als die des Staates als des Treuhänders des Gemeinwohls.

Der Staatsbeamte und die Privatperson

In den Beziehungen zwischen dem Staatsbeamten und dem Einzelmenschen können sich Situationen ergeben, die von einem der beiden Partner am Rand der moralischen Forderungen gelöst werden. Da der Beamte das Instrument des Staates in dessen Beziehungen mit den einzelnen Bürgern ist, werden die Beziehungen zwischen den beiden Partnern für gewöhnlich von der legalen oder distributiven Gerechtigkeit, manchmal mit Einschluß der legalen Gerechtigkeit, geregelt. Der Staatsbeamte kann sich der Verletzung eines Rechtes der Einzelperson schuldig machen, das sich auf irgendeinen Aspekt der generischen Tugend der Gerechtigkeit gründet, so z. B. wenn er sich bei der Verhandlung über irgendeine administrative Konzession von falschen Motiven oder ungerechtfertigten Sympathien leiten läßt, wenn er eine Belohnung verlangt für eine Erlaubnis, die zu gewähren er verpflichtet ist usw. Mit der Kundgabe eines Amtsgeheimnisses kann er die Person benachteiligen, die dieser Kenntnis entbehrt und deswegen nicht in der gleich vorteilhaften Lage ist wie die andere Person, der die vertrauliche Mitteilung des Staatsangestellten zuteil wurde. Bei allen diesen Fragen ist selbstverständlich nicht nur der allgemeine Aspekt des Gemeinwohls im Spiel, dessen von der sozialen Gerechtigkeit geschützte Interessen beeinträchtigt werden, sondern auch der individuelle Aspekt, daß ein Bürger in seinen Rechten ungerecht benachteiligt wird.

Auch der Privatmann kann sich in seinen Beziehungen mit dem Staatsbeamten einer Verfehlung schuldig machen, indem er zu einem ungerechten Verhalten von diesem mitwirkt. Dies ist eine Frage, die für die Moralität der gesellschaftlichen Beziehungen von großem Belang ist. Ihre

Wichtigkeit hängt von der Intensität der Eingriffe der Staatsbeamten und vom Grad der in der betreffenden Verwaltung oder Gesellschaft herrschenden Korruption ab. Ein einzelner Bürger kann die Erfüllung eines Gesetzes, beispielsweise eines Steuergesetzes umgehen, indem er sich die positive oder auch einfach negative Mitwirkung eines Beamten erkaufte, der damit beauftragt ist, auf diesem konkreten Gebiet die Interessen des Staates wahrzunehmen. Selbst wenn der Privatmann des ehrlichen Glaubens ist, das betreffende Gesetz verpflichtet ihn nicht im Gewissen – wie man das bei einem reinen Pönalgesetz annehmen kann –, so macht doch der benutzte Weg seine Handlungsweise sittlich verwerflich, da der Staatsbeamte von Vertrages wegen dazu verpflichtet ist, dem Gesetz Nachachtung zu verschaffen, und falls aus der Nichterfüllung der Pflicht des Beamten sich ein Nachteil für den Staat ergibt, muß der Privatmann sich ungerechter Schädigung schuldig erachten, da er dabei tätig mithilft, und somit ist er auch für die Wiedergutmachung des zugefügten Schadens verantwortlich.

Wir halten es für pastoral wichtig, dem Volk gegenüber zu betonen: Mag man auch in der Frage, wie weit die positiven bürgerlichen Gesetze für das Gewissen verbindlich sind, dieser oder jener Meinung sein, so ist es doch als höchst unmoralisch zu taxieren, daß man die Erfüllung gerechter Gesetze dadurch umgeht, daß man den Beamten besticht, der ihnen Nachachtung verschaffen soll, denn da die Verantwortlichkeit dieses Beamten unbestreitbar feststeht, so trifft auch seinen Komplizen, der beim unmoralischen Verhalten mitwirkt, eine Mitschuld.

In diesem Zusammenhang muß man auf ein weiteres sittliches Problem zu sprechen kommen: auf ein Verhalten, das zwar sehr menschlich und schwer abzustellen ist und sich sogar in die Strukturen der kirchlichen Gesellschaft einnisten kann, aber dennoch eine Schwäche bleibt, die das gute Funktionieren jeder organisierten Gesellschaft stört. Wir meinen damit den Druck, den man auf die Inhaber einer Macht oder Autorität – und dazu gehören auch die Staatsbeamten – vermittels irgendwelcher Empfehlungen ausüben kann. Zwar muß der Privatmann manchmal dazu Zuflucht nehmen, um gegenüber seinen eventuellen Mitbewerbern, die sich dieses Vorgehens bedienen, nicht im Nachteil zu sein und gleiche Chancen zu haben wie diese. Darum muß man diesbezüglich vor allem die Autoritätsträger dazu ermahnen, sich solchen Druckversuchen gegenüber möglichst unnachgiebig zu

zeigen und ihre Entscheidungen auf objektivere und gerechtere Kriterien abzustellen. Dies erfordert in einigen Fällen zweifellos einen hohen Grad von Starkmut, der als integrierender Bestandteil einer Berufsethik anzusehen ist.

Wir müssen uns auch noch mit einer besonderen Kategorie von Personen befassen, die zwar kaum öffentliche Beamte im eigentlichen und juristischen Sinne sind, aber auch keine bloßen Privatpersonen, da ihr Handeln sich in ganz besonderer Weise auf das Gemeinwohl auswirkt. Dies ist bei öffentlichen Urkundsbeamten wie Notaren, Börsenagenten, Handelsbevollmächtigten usw. der Fall. Ein beträchtlicher Teil des Handelsverkehrs und viele Rechtsgeschäfte aller Art werden durch diese Berufsleute abgewickelt. Auf Beschluß der Autorität hin hat ihr Zeugnis vor Gericht öffentliche Geltung. Selbstverständlich hängt das gute Funktionieren der Gesellschaft in einem wichtigen Sektor von ihrem Verhalten ab; eine Verletzung ihrer Berufspflicht ist dem Gemeinwohl und damit auch der sozialen Gerechtigkeit abträglich, obwohl man sie wahrscheinlich in bezug auf den Schaden, den ihr unkorrektes Handeln dem Staat zufügen kann, nicht eigentlichen Staatsbeamten gleichstellen kann. So z. B. liegt bei einem Steuerbetrug, der mit Mitwirkung eines Steuerkontrolleurs verübt wird, stets ein Problem der ausgleichenden Gerechtigkeit vor, da dieser Angestellter die besondere, vertragliche Pflicht hat, die Interessen des Fiskus wahrzunehmen. Bei einem Steuerbetrug hingegen, der durch ein unkorrektes Verhalten eines Notars oder eines Börsenagenten erleichtert wird, macht sich dieser der Verletzung der sozialen Gerechtigkeit schuldig, da solche Personen nicht den speziellen Auftrag haben, die Interessen des Staatshaushalts wahrzunehmen und auch nicht dafür entlohnt werden. Dennoch ist es stets unmoralisch und ungerecht, gegen seine Berufspflichten zu verstoßen.

Wir beendigen diesen Aufsatz mit einer Überlegung über das, was wir die Mystik oder den Geist des Staatsbeamten nennen könnten. Dieser nimmt einen einzigartigen Platz in der Gesellschaft ein und hält einen Teil der Staatssouveränität in Händen und zwar für gewöhnlich auf die Dauer. Wenn der Staat als Gesellschaft nicht für sich selbst da ist, sondern auf das Wohl der Einzelmenschen hingeeordnet ist, so können die ausführenden und vollziehenden Organe seiner Politik nicht von dieser Hinordnung absehen. Der das Evangelium durchziehende Gedanke des Dienstes am Nächsten, der Einsatz für die Mitmenschen muß ein beständiges

Anliegen jedes Christen sein; im Staatsbeamten muß es jedoch eine besondere Tönung und Bedeutung annehmen, da es bei ihm überdies eine berufliche, spezifische Pflicht ist. Einige seiner Pflichten ergeben sich aus der ausgleichenden Gerechtigkeit, bei vielen andern Gelegenheiten tritt die soziale Gerechtigkeit als Hüterin des Gemeinwohls ins Spiel, jedesmal aber, wenn er aufgrund seines Amtes es mit konkreten Personen zu tun hat, muß er sich von der Liebe leiten lassen und dies auch in

solchen Fällen, in denen es seine Pflicht erfordert, eine Zwangsmaßnahme vorzunehmen.

Übersetzt von Dr. August Berz

JOSÉ MARIA SOLOZÁBAL

geboren am 8. September 1921 in Spanien, 1953 zum Priester geweiht. Er studierte am Priesterseminar von Vitoria und an der Universität Madrid, ist Doktor der politischen und der Wirtschaftswissenschaften (1957) und seit 1954 Professor für Volkswirtschaftslehre an der Universität von Deusto (Bilbao). Er veröffentlichte: *Doctrina social catolica* (Madrid).

Wilhelm Korff Von der Ehre zum Prestige

«In einer demokratischen Nation», so schrieb in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts der Franzose Alexis de Tocqueville, «könnte man sich niemals im voraus darüber verständigen, was die Ehre gestattet und verbietet.» Dieser geniale Analytiker der politisch-sozialen Welt des beginnenden Massenzeitalters, der in der «égalité des conditions sociales», in der Gleichheit der gesellschaftlichen Bedingungen das schöpferische Prinzip der modernen Demokratie benennt, erfaßte bereits erstaunlich klar den ursächlichen Zusammenhang zwischen der «relativen Schwäche der Ehre in Demokratien» und der universellen Mobilität, die die heraufkommenden chancenoffenen Gesellschaften beherrscht. Die Ausbildung fester und eindeutiger Ehrmaßstäbe wird in der Demokratie, «wo die Staatsbürger sich in der großen Masse verlieren und fortwährend in Bewegung sind», extrem erschwert. Der Mangel an Einheitlichkeit der öffentlichen Meinung, die widersprüchliche Vielfalt sozialer Ranggesichtspunkte, die in ihr zur Geltung kommen, führen notwendig zur weitgehenden Entmachtung der Ehre als einer bisher zentralen sozialetischen Kategorie.

1. Ehre

Diese wachsende soziale Ortlosigkeit der Ehre im gesellschaftlichen Bewußtsein der Neuzeit, die um

so stärker hervortritt, je entschiedener die soziale Entwicklung den Menschen über die ihn bisher tragenden ständischen Ordnungen hinausdrängt, erklärt jetzt zugleich auch jene eigentümlich postfeudal-individualistische, sich vor allem seit Fichte und dem deutschen Idealismus ausprägende Tendenz, die Ehre in die Autonomie des Ich, in das Pathos des Selbstwertbewußtseins, in die reine Innerlichkeit und Subjektivität des Wissens zurückzunehmen, um sie so als «*innere Ehre*» gegenüber aller gesellschaftlichen Anfechtung und Relativierung zu behaupten. Als besonders eindrucksvolles Zeugnis dieser sich nachhaltig einwurzelnden Konzeption sei hier nur ein Ausspruch Bismarcks zitiert. «Meine Ehre», so sagte er in seiner Reichstagsrede vom 28. 11. 1881, «steht in niemandes Hand als in meiner eigenen, und man kann mich damit nicht überhäufen; die eigene, die ich in meinem Herzen trage, genügt mir vollständig, und niemand ist Richter darüber und kann darüber entscheiden, ob ich sie habe.»

Was sich nun auch immer für die Gültigkeit und den ethischen Rang einer Haltung, wie sie hier zum Ausdruck kommt, anführen ließe, so kann doch nicht übersehen werden, daß der Begriff Ehre dabei in einer Weise verfremdet wird, die ihn seiner ursprünglichen und eigentlichen Funktion, nämlich die soziale Schätzung und damit die «öffentliche Existenz» (Nebe) des Individuums zu markieren, beraubt. Ungeachtet dieser Sonderentwicklung wird man demgegenüber mit der klassischen ethischen Tradition weiterhin daran festhalten müssen, daß Ehre ihrer Primärbedeutung nach keine Gesinnung oder Tugend, sondern ein «*äußeres Gut*» meint (Aristoteles, Thomas), von dessen Besitz das soziale Seinkönnen des Menschen in einer kulturspezifisch je unterschiedlichen Weise abhängt. Sekundär bilden sich dann jeweils besondere, diesem